

Staatslexikon der Görres-Gesellschaft
8. Auflage

Artikel Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Autor Meissel, Franz-Stefan
Zeichenzahl

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

I. Entstehung und Entwicklung

Das urspr. 1502 Paragraphen umfassende „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer“ (ABGB) wurde vom österr. Kaiser Franz I. im Juni 1811 kundgemacht und trat am 1. Jänner 1812 in Kraft. Die Vorarbeiten reichen in die Zeit Maria-Thereras zurück und stehen im Zusammenhang mit den (auf Vereinheitlichung, Zentralisierung und Professionalisierung abzielenden) Staats- und Behördenreformen in der Ära des aufgeklärten Absolutismus.

Bereits 1753 war eine Kompilationskommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfs beauftragt worden; der (unter maßgeblicher Mitwirkung von Josef Azzoni vorbereitete) Codex Theresianus 1766 wurde vom Staatsrat aber als zu stark gemeinrechtlich, zu lehrbuchhaft und zu umfangreich verworfen. Ein durch Johann Bernhard von Horten gekürzter und umgearbeiteter erster Teil wurde 1786 unter Joseph II. in Kraft gesetzt. Unter Leopold II. kam es zur neuerlichen Einsetzung einer Gesetzgebungskommission, welche von Karl Anton von Martini geleitet wurde; diese stellte 1796 den „Entwurf Martini“ fertig, welcher (in leicht angepasster Form) 1797 als „Bürgerliches Gesetzbuch für Galizien“ für West-Galizien, Ost-Galizien und die Bukowina eingeführt wurde. Als „Ur-Entwurf“ lag dieser Gesetzestext einer durch Franz von Zeiller als Redaktor betreuten Hofkommission zugrunde, welche von 1801 bis 1806 eine Erste Lesung durchführte; nach weiteren Überarbeitungen („Revision“ 1807/1808, „Superrevision“ 1809/10) erhielt das ABGB schließlich am 26. April 1811 die kaiserliche Sanktion.

Abgesehen von einzelnen Hofdekreten im frühen 19. Jahrhundert wurde das ABGB erst in den Jahren 1914-1916 durch drei „Teilnovellen“ im Sinne pandektistischer Dogmatik modifiziert. Das ursprünglich konfessionell differenzierte Eherecht des ABGB wurde durch das EheG 1938 ersetzt, welches u.a. die Möglichkeit der Scheidung auch für Katholiken eröffnete. Größere Reformen zielten seit den 1970er Jahren auf die Nichtdiskriminierung von unehelichen Kindern im Familienrecht, die konsequente Gleichberechtigung, die Stärkung des Konsumentenschutzes (in Umsetzung von EU-Richtlinien) sowie Reformen im Personenrecht (Sachwalterschaft, Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger und Vorsorgevollmacht).

Staatslexikon der Görres-Gesellschaft
8. Auflage

Artikel	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Autor	Meissel, Franz-Stefan
Zeichenzahl	

II. Struktur und Inhalt

Im Aufbau folgt das ABGB dem Institutionensystem des Gaius: Nach einer kurzen Einleitung (§§ 1 bis 14) gliedert es sich in drei Teile (1. Personenrecht, 2. Sachenrecht, 3. Gemeinschaftliche Bestimmungen). Einem weiten Sachenrechtsbegriff folgend sind im Zweiten Teil „Von dem Sachenrechte“ neben den dinglichen Rechten (Sachenrecht i.e.S. und Erbrecht) mit den „persönlichen Sachenrechten“ auch das vertragliche und außervertragliche Schuldrecht mitumfasst. In seiner Substanz ist es durch eine Mischung aus naturrechtlich systematisiertem römisch-gemeinen Recht und altösterreichischen Landesrechten charakterisiert, wobei bei der Erarbeitung auch das preußische ALR und punktuell der französische Code civil Berücksichtigung fanden. Trotz der im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch existierenden ständisch-feudalen Sozialstruktur manifestieren sich bereits naturrechtlich-liberale Positionierungen (zB Verbot der Sklaverei und Anerkennung angeborener, schon durch die Vernunft einleuchtender Rechte in § 16, der Grundsatz *in dubio pro libertate* in § 17, die Entschädigungspflicht bei Enteignung gem § 365), denen die Funktion von „präkonstitutionellem Verfassungsrecht“ zukam. Während Martinis Entwurf noch dem „vorkritischen Naturrecht“ zuzuordnen ist, wurde durch den insofern von Kant beeinflussten Zeiller die Trennung von Recht und Moral konsequenter durchgehalten.

Für die Auslegung ruft das ABGB dazu auf, neben der „eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang“ und der „klaren Absicht des Gesetzgebers“ (§ 6) auch den „natürlichen Sinn eines Gesetzes“ zu berücksichtigen; im Falle einer Lücke des Gesetzes ist auf ähnliche gesetzlich entschiedene Fälle bzw Rechtsprinzipien sowie letztlich auf die „natürlichen Rechtsgrundsätze“ zurückzugreifen (§ 7).

Für den Erwerb dinglicher Rechte sieht das ABGB das Zusammenwirken eines wirksamen Kausalgeschäftes (*iusta causa, titulus*) und einer rechtlichen Übertragungsart (*modus*: Übergabe bzw Grundbuchseintragung) vor. Ein verkehrsfreundlich ausgerichteter Gutgläubenserwerb ist uU sogar bei gestohlenen oder abhanden gekommenen beweglichen Sachen möglich (§ 367). Das gesetzliche Erbrecht folgt dem Parentelensystem (§§ 731 ff). Ausdruck des liberalen Grundansatzes ist die weitgehende Verwirklichung der Vertragsfreiheit (§ 883). Das Bemühen um die Balance der Parteieninteressen zeigt sich im Irrtumsrecht (§ 871 ff). Neben Wucher ist eine Anfechtung auch wegen *laesio enormis* für jeden übervorteilten Partner eines synallagmatischen Vertrages möglich

Staatslexikon der Görres-Gesellschaft
8. Auflage

Artikel Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Autor Meissel, Franz-Stefan
Zeichenzahl

(§§ 934 f), eine Regelung, die seit 1978 (außer gegenüber Unternehmern) sogar zwingend ist. Das Schadenersatzrecht umfasst sowohl vertraglichen, als auch deliktischen Schadenersatz und ist vom Grundsatz der Verschuldenshaftung geprägt (§ 1295). Der Umfang des Ersatzes differiert je nachdem, ob grobes oder leichtes Verschulden vorliegt (§ 1323 f). Ausnahmsweise kann auch ohne Verschulden gehaftet werden (zB die Billigkeitshaftung noch nicht Deliktsfähiger gem § 1310).

III. Ausstrahlung

Der Geltungsbereich des ABGB erstreckte sich neben den Gebieten des heutigen Österreich (im Burgenland allerdings erst ab 1922) auch auf habsburgische Gebiete wie Böhmen, Mähren, Galizien, die kroatische und slawonische Militärgrenze, Südtirol, Görz und Istrien, Krain, Ungarn (1853 bis 1861), Siebenbürgen, Kroatien-Slawonien, den Freistaat Krakau (seit 1855) sowie seit 1812 auf das Fürstentum Liechtenstein (wo es teilweise noch heute gilt). Auch nach dem Zerfall Österreich-Ungarns galt es in Teilen der Nachfolgestaaten (Polen, Tschechoslowakei, Rumänien, Jugoslawien) weiter.

Übersetzungen, in denen sich die Mehrsprachigkeit des Habsburgerreiches, aber auch die internationale Bedeutung des ABGB spiegeln, gibt es auf Französisch, Englisch, Polnisch, Tschechisch, Italienisch, Rumänisch, Lateinisch, Serbisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowenisch, Ukrainisch sowie Hebräisch.

Literatur

- Ph. Harras v. Harrasowsky, Geschichte der Codification des österreichischen Civilrechtes (1868, Ndr. 1968);
Ph. Harras v. Harrasowsky (Hg.), Der Codex Theresianus und seine Umarbeitungen I-V (1883-86);
J. Ofner (Hg.), Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches I-II (1889, Ndr.1976);
W. Ogris, Die Wissenschaft des gemeinen römischen Rechts und das österreichische ABGB, in: Wiss. und Kodifikation I (1974) 153-172;
W. Selb/H. Hofmeister (Hg), Forschungsbd. Franz von Zeiller (1980);
B. Dölemeyer, Die Teilnovellen zum ABGB, in: H. Hofmeister (Hg.), Kodifikation als Mittel der Politik (1986) 49-57;

Staatslexikon der Görres-Gesellschaft
8. Auflage

Artikel Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Autor Meissel, Franz-Stefan
Zeichenzahl

- H. Barta/R. Palme/W. Ingenhaeff (Hg.), *Naturrecht und Privatrechtskodifikation* (1999);
W. Brauner, *Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811*, Gutenberg-Jb. 1987, 205-254;
W. Ogris, *Zur Geschichte und Bedeutung des österr. Allg. bürgerlichen Gesetzbuches*. Lib. mem. F. Laurent (1989) 373-391 = W. Ogris, *Elemente europäischer Rechtskultur* (2003) 311-321;
G. Luf, Zeiller und Kant, *FS Schwartländer* (1992) 93-110;
M. R. di Simone, *Percorsi del diritto tra Austria e Italia (secoli XVII-XX)* (2006);
E. Berger (Hg.), *Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) Bd. III. Das ABGB außerhalb Österreichs* (2010);
C. Wendehorst, *1811 and all that – das ABGB im Prozess europäischer Rechtsentwicklung*, *Vienna Law Inaugurations Lectures II* (2010) 19-39;
F.-S. Meissel, *De l'esprit de modération – Zeiller, das ABGB und der Code civil*, *FS Ogris* (2011) 265-292;
C. Fischer-Czermak/G. Hopf/G. Kathrein/M. Schauer, *FS 200 Jahre ABGB, 2 Bde* (2011);
G. Wesener, *Zur Bedeutung des usus modernus pandectarum für das österreichische ABGB*, *GedS Mayer-Maly* (2011) 571-592;
H. Barta/C. Lehne/M. Niedermayer/M. Schennach (Hg.), *Kontinuität im Wandel. 200 Jahre ABGB* (2012);
B. Dölemeyer/H. Mohnhaupt (Hg.), *200 Jahre ABGB* (2012);
A. Fenyves/F. Kerschner/A. Vonkilch (Hg.), *200 Jahre ABGB* (2012);
C. Neschwara (Hg.), *Die ältesten Quellen zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen ABGB* (2012);
W. Brauner, *Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) Bd. I. Entstehung und Entwicklung bis 1900* (2014);
F.-S. Meissel /L. Pfister (Hg.), *Le code civil autrichien (ABGB). Un autre bicentenaire* (2015) mit Bibliogr. 24-34.

Franz-Stefan Meissel